

Redebeitrag zum Thema  
**Medien und „sexuelle Verwahrlosung“**  
Herr Staatsanwalt Thomas Schulz-Spirohn, Berlin

Meine Ausführungen beschäftigen sich nicht nur mit dem sogenannten „Porno-Rap“, sondern auch mit dem „Horror- oder Gewalt-Rap“, weil es zum Teil um die gleichen Künstler, dieselben Aufnahmen geht und sich die Inhalte überschneiden (so ist „Gewaltpornografie“ i. S. d. § 184a StGB Gegenstand vieler Strafverfahren).

Schließlich sind beide Erscheinungsformen gleichbedeutend für die Frage der Jugendgefährdung.

Hip-Hop in der strafrechtlichen Praxis  
oder  
Was hat ein Staatsanwalt mit Hip-Hop zu tun?

Ich bearbeite seit 2004 neben meiner eigentlichen Tätigkeit in der Berliner Abteilung für Sexualstrafsachen und Pornografiedelikten – im wesentlichen Kinderpornografiedelikte – fast alle in Berlin geführte Hip-Hop-Verfahren.

Die allgemeine Diskussion über den Werteverfall bei Kindern und Jugendlichen und deren Ursachen führt uns zu einer neuen Erscheinungsform der Kriminalität des Herstellens, Verbreitens etc. von gewaltverherrlichenden und pornografischen Texten.

Zunächst: Was ist Hip-Hop-Musik?

Sprechgesang vor dem Hintergrund verschiedener Musik, von Heavy Metal bis 70‘er Jahre Disco-Musik.

In den letzten 5 bis 6 Jahren hat sich Berlin zum Zentrum des besonders aggressiven Teils der deutschsprachigen „Hip-Hop“ bzw. „Rap“-Musik entwickelt.

Schlagworte wie „Horror-Rap“ oder „Porno-Rap“ bezeichnen zutreffend, wovon die Texte dieser Musik handeln.

Diese, ursprünglich aus den schwarzen Ghettos der US-amerikanischen Großstädte und den 70‘er Jahren stammende Musik, erfreut sich vor allem bei männlichen Kindern und Jugendlichen einer außerordentlichen Beliebtheit und führt bei einigen ihrer Interpreten und den hinter ihnen stehenden Unternehmen zu erheblichem wirtschaftlichen Erfolg.

Dabei steht zu befürchten, dass die Musik und vor allem deren Texte auf das in der Entstehung befindliche Wertesystem der kindlichen und jugendlichen Zielgruppe nicht ohne Einfluss ist. Problematisch erscheint dies, da es in den Texten der Musiker (die auch schon ihre Künstlernamen teilweise an Begriffen der Gynäkologie, Pornografie, Waffenkunde und dem Horrorfilm-Genre entnehmen) überwiegend um die Erniedrigung von Frauen durch sexuelle Gewalt, der Beschreibung von Folter, Totschlag, Leichenschändung von konkurrierenden Musikern, Politikern, Polizisten und Repräsentanten als „feindlich“ empfundenen Behörden, wie z. B. der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), geht.

Dies wird detailliert und in extrem vulgärer und roher Sprache dargestellt. Es ist sozusagen die Vertonung von (gewalt)-pornografischen oder besonders blutrünstigen Horrorfilmen.

Die Popularität und der ökonomische Erfolg einiger Interpreten sind offensichtlich Anreiz für den „künstlerischen Nachwuchs“, die bereits strafrechtlich relevanten Texte der „etablierten“ Musiker durch gesteigerte verbale Gewalttätigkeiten und noch obszöneren Sexismus zu überbieten, um so Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Die Strafanzeigen werden ungefähr zur Hälfte von Privatpersonen (Eltern, Lehrern, Schul- und Heimleitern aus dem ganzen Bundesgebiet) und der BPjM erstattet.

Die Beschuldigten stammen aus allen gesellschaftlichen Kreisen, vom bürgerlichen Literaturstudenten bis zum ausbildungs- und arbeitslosen Ex-Sträfling und verfügen, womit sie sich in ihrer Musik auch rühmen, mitunter unerlaubt über Waffen.

Insgesamt sind allein in meiner Abteilung 32 Ermittlungs- und Überprüfungsverfahren geführt worden; 2006 und 2004 nur jeweils 2 Verfahren,  
2005 nur 3 Verfahren,  
2007 17 Verfahren,  
2008 7 Verfahren  
2009 bislang 2 Verfahren.

Damit war – jedenfalls bis 2007 – zunächst eine bereits in quantitativer Hinsicht besorgniserregende Entwicklung zu verzeichnen.

Die Ermittlungen binden seitens der Staatsanwaltschaft und Polizei erhebliche Kapazitäten und gehen regelmäßig mit eingriffsintensiven strafprozessualen Maßnahmen und teilweise großer Aufmerksamkeit in der öffentlichen Berichterstattung einher. Insbesondere wenn es denn zu Gerichtsverfahren kommt:

Beispiel: Verhältnismäßig hohe Strafen im Blokkmonsta-Verfahren.

Weitere Bemerkungen zu den Strafverfahren:

1. Problem der Strafverfahren ist, Taten zu konkretisieren:  
Herstellung, Verbreitung (oft alte Songs, verjährte Taten)
2. Texte sind oft zwar „anstößig“ aber noch nicht strafbar – Spannungsverhältnis  
Kunstfreiheit/Jugendschutz juristisch oft schwierig
3. Hoher, unverhältnismäßiger Ermittlungsaufwand:  
Es geht nicht, wegen Bagatelldelikten tagelang ein ganzes Kommissariat zu beschäftigen
4. Strafrecht ungeeignet, Verrohung im Hip-Hop entgegenzuwirken?
  - Einzelne Künstler werden erst interessant, populär durch die Verfahren
  - Nutzen es für PR aus (Beispiel Bravo Hip-Hop Magazin mit nachgespielter Festnahme)
    - Der Markt regelt es gut von allein, Beispiel Sido und Bushido.

Sido wird in bürgerlicher Presse als Nachfolger Heinrich Zille's gefeiert. Bushido macht große Popkunst (Für immer jung) „die ganze philosophische Seminare und jedes Mentaltraining ersetzt“ (Tagesspiegel vom 23.01.09 = ernst gemeint! )  
→ Diese Entwicklung ist aber vielleicht nur möglich durch die Indizierung der BPjM.  
= Strafrecht uninteressant!

Dennoch zwingt das Legalitätsprinzip zum Einschreiten.  
Wichtig dabei ist die allgemeine Beschlagnahme.